SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Konradstrasse 6
CH-8005 Zürich
Telefon 043 268 04 05
www.sbap.ch
info@sbap.ch

Richtlinien für die Fortbildung

Gültig ab März 2003, *revidiert 06.04.2019*

I Einleitung
II Definition und Abgrenzung
III Ziel und Zweck der Fortbildung
IV Umsetzungsbedingungen
V Arten und Mittel der Fortbildung
VI Fortbildungszertifikat

I Einleitung

Diese Richtlinien unterliegen dem Gesetz (insbesondere ZGB, StGB, PsyG, PsyV, PsyAkkred, PsyReg und weiteren) sowie den SBA**P.**-Statuten.

Die lebenslange Fortbildung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz.

Im Psychologieberufegesetz PsyG (Stand März 2011) steht unter 5. Kapitel Ausübung des Psychotherapieberufes, Art. 27b) Berufspflichten:
«Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre Kompetenzen durch kontinuierliche Fortbildung.»

In der Berufsordnung des SBA**P.** (gültig ab 31. März 2002) steht unter Ziffer 2.1: «Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die SBA**P.**-Mitglieder sichern die Qualität ihres Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen.»

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die Berufsordnung des SBA**P.,** sind vorliegende SBA**P.**-Richtlinien für die Fortbildung ausgearbeitet, von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt worden (20.03.2003 / revidiert 15.09.2016).

II Definition und Abgrenzung

Die wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für die Ausübung von Psychologieberufen umfasst zunächst die Grundausbildung im Hauptfachstudium Psychologie an einer fachlichen oder universitären Hochschule (dipl. Psych. FH, lic. phil., MSc oder äquivalente Abschlüsse).

Die Weiterbildung folgt auf die Grundausbildung und beinhaltet eine Spezialisierung, die bei Erfüllung der in den einschlägigen Richtlinien festgelegten Kriterien zu den Fachtiteln SBA**P.** führt:

- PsychotherapeutIn SBA**P.**
- FachpsychologIn SBA**P.** in Kinder- und Jugendpsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Arbeits- und Organisationspsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Berufs, Studien- und Laufbahnberatung
- FachpsychologIn SBA**P.** in Berufs- und Laufbahnberatung
- FachpsychologIn SBA**P.** in Notfallpsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Schriftpsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Klinischer Psychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Sportpsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Gerontopsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Verkehrspsychologie
- FachpsychologIn SBA**P.** in Coaching.

III Ziel und Zweck der Fortbildung

Die Förderung der Fortbildung im Sinne der Angewandten Psychologie ist dem SBA**P.** ein besonderes Anliegen. Die Angewandte Psychologie ist ihrem Wesen nach interdisziplinär und grenzüberschreitend. Theorienübergreifendes Denken ist gefordert, damit die in der Praxis entstehenden Probleme gelöst werden können. Die Evaluation der Wirksamkeit der Instrumente der Angewandten Psychologie ist deshalb ein wichtiges Qualitätskriterium der angewandt psychologischen Arbeitsweise.

Die lebenslange, kontinuierliche Fortbildung gewährleistet die stetige Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz. Sie ist somit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Fortbildung vermittelt die neuesten Erkenntnisse aus Theorie, Forschung und Praxis aus psychologischen und benachbarten Disziplinen. Dieses Wissen soll in die eigenen beruflichen Tätigkeiten integriert werden können.

IV Umsetzungsbedingungen

Die detaillierten Ausführungsbestimmungen für die Fortbildung sind im Fortbildungsprotokoll geregelt. Im Fortbildungsprotokoll werden die zu leistenden Fortbildungseinheiten (240 Einheiten in drei Jahren) für maximal drei folgende Kalenderjahre eingetragen.

Dabei sind im Sinn der beruflichen Kompetenzförderung und Qualitätssicherung mindestens drei der sechs vom SBA**P.** anerkannten Fortbildungsarten (Abschnitt V Ziffern 1–6) sinnvoll zu nutzen.

Jedes Mitglied bildet sich kontinuierlich fort. Zudem ist in jeder Weiterbildungsrichtung, in der ein Mitglied einen Fachtitel trägt, fachspezifische Fortbildung während der gesamten Berufstätigkeit zu leisten.

Die Regelung über die Fortbildung gilt für alle Mitglieder des SBA**P.** ausser für studentische Mitglieder.

Fachtitelanwärtern wird ihre Weiterbildungszeit voll an ihre Fortbildung angerechnet.

Fachtiteltäger sind verpflichtet, sich auch in ihrem Fachgebiet spezifisch und kontinuierlich weiterzubilden.

Die SBA**P.**-Mitglieder dokumentieren ihre Fortbildung so, dass Inhalt und Umfang jederzeit nachgewiesen werden können. Es ist im Interesse jedes einzelnen SBA**P.**-Mitgliedes, gegenüber Dritten jederzeit die Erfüllung der Fortbildungspflicht ausweisen zu können. Im Interesse des SBA**P.** liegt andererseits, dass die Verbandsmitglieder eigenverantwortlich die berufliche Kompetenz pflegen und die Qualitätssicherung ernst nehmen.

Während der psychologischen Berufstätigkeit ist das ausgefüllte Fortbildungsprotokoll alle drei Jahre der Geschäftsstelle SBA**P.** einzureichen gemäss Richtlinien Fachtitel «PsychologIn SBA**P.**», den Richtlinien der anderen Fachtitel, den Richtlinien Fortbildung und Fortbildungsprotokoll.

Von diesen Bestimmungen kann, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere bei den folgenden Ereignissen bewilligt werden: wenn das Mitglied für mindestens 1 Jahr im Ausland ist, bei länger dauernder Krankheit, Militär- oder Zivil- dienst, Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub, länger dauernder Erwerbslosigkeit. Ein Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Das Mitglied muss Kopien der Fortbildungsprotokolle 10 Jahre aufbewahren (dies gilt ab 15.09.2016).

Eine Überprüfung der Fortbildungsverpflichtungen erfolgt anhand der detaillierten Ausführungsbestimmungen, die direkt im Fortbildungsprotokoll geregelt sind. Die Überprüfung liegt in der Verantwortung des Vorstandes und kann durch Stichproben oder generell bei allen Mitgliedern erfolgen. Bei Nichteinhalten der Vorgaben wird das Mitglied schriftlich ermahnt und allenfalls angehört. Dem Mitglied können zudem Auflagen gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen folgt Verwarnung bis Titelentzug oder Verbandsausschluss. Andere Vorgehensweisen sind dem Vorstand vorbehalten.

V Arten und Mittel der Fortbildung

Grundsätzlich bestimmen die SBAP.-Mitglieder den Inhalt ihrer Fortbildung eigenverantwortlich.

Vom SBAP. anerkannte Fortbildungsarten und -mittel sind:

- Fortbildungskurse und Veranstaltungen, Vorlesungen, Schulungen, Trainings, Seminare, Tagungen und Kongresse, Vorträge, Kolloquien, Workshops, Webinare
- Supervision und Teilnahme in Intervisionsgruppen, Selbsterfahrung in der eigenen oder in weiteren Psychotherapiemethoden
- Studium von Fachliteratur (alle Medien) sowie Fortbildung mittels audiovisueller und interaktiver Lernmittel
- Publikationstätigkeit, Lehrtätigkeit (im psychologischen Bereich)
- Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Fortbildungskursen, Projekten, Aktivitäten, die der Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Kompetenz dienen
- Mitarbeit in psychologischen Berufsverbänden. Mitarbeit in psychologischen Studien und Kommissionen, welche die eigene berufliche Kompetenz fördern.

VI Fortbildungszertifikat

Sowohl ordentliche Mitglieder als auch Dritte können sich unter Einreichung ihrer Fortbildungsprotokolle (inkl. Belege) mittels Fortbildungszertifikat durch die Geschäftsstelle bestätigen lassen, dass sie in einem Zeitabschnitt von drei Jahren eine den Anforderungen genügende Fortbildung besucht haben.

Der Verband stellt ein Fortbildungsprotokoll zur Verfügung und kann bei erfüllter Fortbildungspflicht ein Fortbildungszertifikat erstellen. Er kann eine elektronische Fortbildungsplattform zur Verfügung stellen.

Der Verband kann die Erfüllung der Fortbildungspflicht in geeigneter Form publizieren.